

Aktenzeichen: 2 AZR 397/89
Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 22. Februar 1990
- 2 AZR 397/89 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 13. Juli 1988
Stuttgart - 3 Sa 539/87 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 17. April 1989
Baden-Württemberg - 15 Sa 21/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Weiterbeschäftigungsanspruch - Erledigung der Hauptsache

Gesetz: BGB § 611 Weiterbeschäftigungsanspruch; ZPO § 91 a

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 397/89

15 Sa 21/89 Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
22. Februar 1990

Beschluß

Noll,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gem. § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung am 22. Februar 1990 durch den Vor-
sitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Dr. Ascheid und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Bitter sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Harder und Brenne beschlossen:

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

G r ü n d e :

I. Die Parteien haben um einen Weiterbeschäftigungsanspruch des Klägers gestritten.

Die Beklagte ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Köln. Sie ist Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung für ihren Bereich. Der Kläger ist Volljurist. Mit Vertrag vom 2. Oktober 1978 wurde er bei der Beklagten als "juristischer Mitarbeiter" angestellt. Nach dem Dienstvertrag vom 19. März 1981 stellte die Beklagte ihn mit Wirkung vom 1. November 1980 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf ihre Dienstordnung vom 1. Juli 1960 auf Lebenszeit an und reihte ihn in die Besoldungsgruppe A 13 ein. Seit dem 1. April 1982 bezieht der Kläger Vergütung nach BesGr. A 14 gemäß einem Nachtrag zum Dienstvertrag vom 21. April 1982.

Zwischen den Parteien kam es alsbald zu Spannungen. Mit Verfügung vom 17. Oktober 1986 ordnete die Beklagte den Kläger für drei Monate zur Hauptverwaltung nach Köln ab, um dort eine Broschüre zu erstellen zum Thema "Mehr Bürgernähe - eine keineswegs unproblematische Vorgabe". Die Beklagte wirft dem Kläger vor, diesen Auftrag zu unsachlichen, gegen sie gerichteten Ausführungen mißbraucht zu haben. Sie ordnete ihn aus diesem Grunde



- 3 -

mit Verfügung vom 11. März 1987 ab 23. März 1987 erneut nach Köln ab, wogegen der Kläger mit Erfolg gerichtlich vorging (Arbeitsgericht Stuttgart, Urteil vom 29. Juli 1987 - 3 Ca 117/87 -; LAG Baden-Württemberg - 3 Sa 125/87 -).

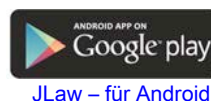
Als die überarbeitete Broschüre ebenfalls nicht die Billigung der Beklagten fand, kam es zu erneuten Auseinandersetzungen zwischen den Parteien.

Mit Schreiben vom 26. Januar 1988 sprach die Beklagte gegenüber dem Kläger die Dienstentlassung gemäß §§ 10 und 11 ihrer Dienstordnung aus und kündigte das Dienstverhältnis gleichzeitig außerordentlich. Die Unwirksamkeit beider Maßnahmen steht inzwischen rechtskräftig fest. Der gegen die Kündigung gerichteten Feststellungsklage gab das Arbeitsgericht Stuttgart am 13. Juli 1988 (3 Ca 690/88) statt. Die Berufung der Beklagten wurde durch Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 17. April 1989 (3 Sa 13/89) zurückgewiesen. Über die gegen die Dienstentlassung gerichtete Klage entschied das Arbeitsgericht (3 Ca 872/88) ebenfalls am 13. Juli 1987. Die Berufung der Beklagten wies das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg mit Urteil vom 27. September 1989 zurück. Die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten (2 AZN 587/89) hat der Senat mit Beschluß vom 10. Januar 1990 als unzulässig verworfen.

Mit Verfügung vom 1. Februar 1989 versetzte die Beklagte den Kläger mit Wirkung vom 15. Februar 1989 zur Hauptverwaltung nach Köln, wo sie ihn als juristischen Mitarbeiter in der Regreßabteilung und der Grundstücksverwaltung beschäftigt. Der Kläger hat



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- 4 -

auch diese Versetzung mit einer Klage beim Arbeitsgericht Stuttgart (3 Ca 709/89) angegriffen.

Mit der vorliegenden, am 17. Dezember 1987 erhobenen Klage hat der Kläger schließlich seine Weiterbeschäftigung als stellvertretender Geschäftsführer, hilfsweise als juristischer Mitarbeiter in Stuttgart verlangt.

Er hat behauptet, vor seiner Abordnung nach Köln im wesentlichen die Aufgaben des stellvertretenden Geschäftsführers der Bezirksverwaltung Stuttgart gemäß Stellenbeschreibung vom 1. Dezember 1978 wahrgenommen zu haben. Jedenfalls sei der Arbeitsort Stuttgart verbindlich vereinbart. Der Kläger hat ursprünglich beantragt,

der Beklagten aufzugeben, ihn unter Zuweisung von Dienstaufgaben nach Maßgabe der Ziffer VI 1 der Stellenbeschreibung vom 1. Februar 1978 bei der Bezirksverwaltung Stuttgart . . . weiterzubeschäftigen;

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, ihn als juristischen Mitarbeiter bei der Bezirksverwaltung Stuttgart ... weiterzubeschäftigen.

hilfsweise,

ihn bei der Bezirksverwaltung Stuttgart weiterzubeschäftigen.

Die Beklagte hat ursprünglich Klageabweisung beantragt. Sie hat vorgetragen, der Kläger sei nicht als stellvertretender Geschäftsführer eingesetzt worden. Bei der Einstellung sei zwar beabsichtigt gewesen, ihm diese Aufgabe zu übertragen. Der Kläger



habe sich jedoch nicht bewährt. Bis zur Besetzung der Stelle durch Herrn Jacobi habe sie ihm lediglich einzelne Aufgaben aus dem fraglichen Tätigkeitsbereich übertragen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Nachdem über die gegen die Dienstentlassung und die außerordentliche Kündigung gerichtete Klage nach Revisionseinlegung rechtskräftig entschieden war, hat der Kläger die Hauptsache für erledigt erklärt und beantragt, der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Die Beklagte hat sich der Erledigungserklärung angeschlossen und beantragt, dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

II. Nachdem die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden, § 91 a ZPO. Danach trifft den Kläger die Kostenlast. Seine Klage auf vorläufige Weiterbeschäftigung ist unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes in allen Tatsacheninstanzen zu Recht abgewiesen worden. Die Revision hatte keine Erfolgsaussicht.

1. Das Landesarbeitsgericht hat im wesentlichen ausgeführt, die Klage sei unbegründet. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Beschäftigung in Stuttgart. Hinsichtlich des Hauptantrages habe der



Kläger keinen Anspruch auf Beschäftigung als stellvertretender Geschäftsführer der Bezirksverwaltung Stuttgart. Diese Tätigkeit sei weder vertraglich vereinbart noch entspreche sie als einzige dem Amt des Klägers im statusrechtlichen Sinne. Der Kläger könne auch nicht die mit seinem Hilfsantrag begehrte Beschäftigung als juristischer Mitarbeiter in Stuttgart verlangen. Die vom Großen Senat des Bundesarbeitsgerichts für die Beschäftigung im streitigen Arbeitsverhältnis entwickelten Grundsätze seien auf Dienstordnungsangestellte, deren Stellung den Beamten angenähert sei, nicht übertragbar. Bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache bestünden aufgrund der Nähe des Dienstordnungsangestellten zum Arbeitgeber überwiegende Interessen des Arbeitgebers, die die Freistellung des Arbeitnehmers von der Tätigkeit rechtfertigten. Einem Träger der Sozialversicherung sei es im allgemeinen nicht zumutbar, einen höheren, mit Dienstentlassung überzogenen Angestellten weiterhin im Außenverkehr tätig werden und hoheitsähnliche Akte verrichten zu lassen. Dies gelte auch dann, wenn ein nicht rechtskräftiges Urteil vorliege, welches die Dienstentlassung für unwirksam erachtet habe.

2. Es kann dahingestellt bleiben und bedarf im Rahmen einer Kostenentscheidung nach § 91 a ZPO keiner grundsätzlichen Klärung, ob oder mit welcher Maßgabe die vom Großen Senat (BAGE 48, 122 = AP Nr. 14 zu § 611 BGB Beschäftigungspflicht) für die Beschäftigung im streitigen Arbeitsverhältnis entwickelten Grundsätze auf Dienstordnungsangestellte übertragbar sind. Selbst bei Anwendung dieser Grundsätze stand dem Kläger nach den bis-



herigen Feststellungen des Berufungsgerichts kein Weiterbeschäftigungsanspruch zu.

a) Der Kläger hat ursprünglich allein diese vorläufige Weiterbeschäftigung für die Dauer des Rechtsstreits über den Bestand des Beschäftigungsverhältnisses geltend gemacht. Die Sachanträge enthielten zwar ihrem Wortlaut nach keine Einschränkung des Beschäftigungszeitraumes. Der Kläger hat aber vor der Kammer des Arbeitsgerichts Stuttgart (- 3 Ca 539/88 -) ausdrücklich klargestellt, die gestellten Anträge seien als Weiterbeschäftigungsanträge im Sinne der Entscheidung des Großen Senats zu verstehen (vgl. Sitzungsniederschrift vom 13. Juli 1988).

b) Aus dem unstreitigen Sachverhalt, insbesondere dem umfangreichen Schriftverkehr der Parteien, ergibt sich, daß der Kläger zu einer konstruktiven Zusammenarbeit mit der Beklagten kaum noch bereit war. Er hat zahlreiche Maßnahmen der Beklagten zum Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen oder umfänglicher Schriftsätze gemacht, die eine grundlegend ablehnende Haltung gegenüber der Beklagten erkennen lassen. Da dem Kläger in (Stuttgart), worauf allein sich sein Weiterbeschäftigungsantrag bezogen hat, eine sinnvolle Beschäftigung nicht ohne Zuweisung gewisser Leitungsfunktionen und Außenkontakte ermöglicht werden könnte, wären die Interessen der Beklagten an einer Nichtbeschäftigung bis zum rechtskräftigen Abschluß der Bestandsstreitigkeiten ausnahmsweise höher zu bewerten gewesen, als das Beschäftigungs-



- 8 -

interesse des Arbeitnehmers. Die Klage hatte daher keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Hillebrecht

Bitter

Dr. Ascheid

Brenne

Dr. Harder



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)